

RS OGH 1949/4/13 1Ob130/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1949

Norm

ZPO §391 C

Rechtssatz

a) Aufrechnung mit einem Anspruch, von dem behauptet wird, er sei durch Gegenaufrechnung erloschen, ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der gegenaufrechnungsweise eingewendete Anspruch mit dem compensando eingewendeten in rechtlichem Zusammenhang stehen soll.

b) Rechtlicher Zusammenhang setzt ursprüngliche Parteiidentität voraus; er kann nicht durch Zession des aufgerechneten Anspruches künstlich geschaffen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 130/49
Entscheidungstext OGH 13.04.1949 1 Ob 130/49
Veröff: SZ 22/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0040815

Dokumentnummer

JJR_19490413_OGH0002_0010OB00130_4900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at